



Hilfsblatt zur Ämterkonsultation «Teilrevision SR 531 - Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung»

Geltendes Recht LVG; SR 531	Vorgeschlagene Anpassungen	Wichtigste Differenzen
Art. 2 Bst. c <i>Fachbereiche:</i> aus Fachleuten der Wirtschaft, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammengesetzte Organisationseinheiten zum Vollzug dieses Gesetzes;	umstrukturiert	Die Fachbereiche werden neu bei den Bestimmungen zur Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) nach Art. 58b revLVG geregelt.
Art. 3 Abs. 2 Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen.	Abs. 2 Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen zur Bewältigung einer schweren Mangellage.	Erwähnung der an sich bereits heute vorgesehenen Unterscheidung zwischen Vorbereitungsmaßnahmen und Interventionsmassnahmen bereits in den Grundsätzen des revLVG.
Abs. 3 Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen. Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ist zu prüfen, ob mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung sichergestellt werden kann.	Abs. 3 Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten bei der Festlegung der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen zusammen.	Anpassung entsprechend Art. 3 Abs. 2 revLVG. Verschiebung des zweiten Satzes in den neuen Art. 3 Abs. 4 revLVG.

	Abs. 4 – NEU Bevor die Gemeinwesen Massnahmen ergreifen, müssen sie prüfen, ob die wirtschaftliche Landesversorgung mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sichergestellt werden kann.	Die WL muss mittels prüfender Abschätzung glaubhaft machen, dass ein staatlicher Eingriff notwendig ist. Die Bestimmung verlangt kein Beweisverfahren. Aufgrund des verfassungsmässigen Subsidiaritätsprinzips stehen in erster Linie die Unternehmen in der Verantwortung, die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten.
--	---	---

Art. 5		
Abs. 1 Der Bundesrat beauftragt die Fachbereiche, Vorbereitungsmassnahmen zu treffen, damit die wirtschaftliche Landesversorgung im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage sichergestellt werden kann.	Abs. 1 Die oder der Delegierte legt die Vorbereitungs-massnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.	Die oder der Delegierte ist gegenüber dem Bundesrat verantwortlich, dass die WL ihre gesetzliche Aufgabe erfüllt und steuert die WL in ihrer Gesamtheit. Das bereits nach geltendem Recht (Art. 58 Abs. 2 LVG) bestehende Unterstellungsverhältnis der Fachbereiche wird durch diese Anpassung eindeutig geregelt.
Abs. 2 Die Fachbereiche sorgen dafür, dass die Vorbereitungs-massnahmen den Wettbewerb nicht verzerren.	Abs. 2 Die Vorbereitungs-massnahmen dürfen den Wettbewerb nicht verzerren.	Redaktionelle Anpassung entsprechend des Art. 5 Abs. 1 revLVG.
Abs. 5 Vorbehalten bleiben Tätigkeiten anderer Behörden zur Gewährleistung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.	Abs. 5 Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Vorschriften zur Gewährleistung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.	Redaktionelle Präzisierung der bisherigen Bestimmung: Vorbehalt spezialgesetzlicher Vorschriften über verpflichtende Versorgungsaufgaben.

Art. 8		
Abs. 1 Zum Abschluss eines Vertrags ist verpflichtet, wer lebenswichtige Güter einführt, herstellt, verarbeitet oder zum ersten Mal in Verkehr bringt.	Abs. 1 Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden.	Redaktionelle Anpassung, da die Bestimmung bereits nach geltendem Recht nur Unternehmen betrifft. Zudem wird der Geltungsbereich entlang der Wertschöpfungskette vervollständigt.
Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt den Kreis der Unternehmen, die zum Vertragsabschluss verpflichtet sind.	Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt den Kreis der Unternehmen.	Redaktionelle Anpassung entsprechend des Art. 8 Abs. 1 revLVG.

Art. 9		
Bedarfsdeckung, Mengen und Qualität		
Das WBF legt für jedes lebenswichtige Gut, das der Bundesrat der Vorratshaltung unterstellt hat, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge und die Qualität fest.	Abs. 1 Der Bundesrat legt für jedes lebenswichtige Gut, das der Vorratshaltung unterstellt ist, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge und die Qualität fest.	Die Kompetenz zur Festlegung der Dauer der Bedarfsdeckung, der Menge und der Qualität der Güter, die der Vorratshaltung unterstellt sind liegt nicht mehr beim WBF, sondern beim Bundesrat.
	Abs. 2 – NEU Er kann die Kompetenz zur Festlegung der Qualität dem WBF übertragen.	Die Kompetenz des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 1 revLVG kann aus technischen und praktischen Gründen dem WBF übertragen werden.
Art. 15		
Sind die Unternehmen nicht oder nur beschränkt in der Lage, Vorräte an lebenswichtigen Gütern anzulegen, so kann der Bund eigene Vorräte anlegen.	Der Bund kann eigene Vorräte an Gütern nach Artikel 7 Absatz 1 anlegen, wenn die Eigentümer der Pflichtlager nicht imstande sind, den Bedarf zu decken.	Redaktionelle Änderung und Präzisierung: Der Bund legt allenfalls ergänzend Vorräte an. Die primäre Verantwortung zur Vorratshaltung obliegt der Wirtschaft.
Art. 16		
Abs. 1 Bilden Wirtschaftszweige zur Deckung der Lagerkosten und zum Ausgleich von Preisschwankungen auf Pflichtlagerwaren zweckgebundene private Sondervermögen (Garantiefonds), so müssen diese von einer privaten Trägerschaft und getrennt von deren Vermögen verwaltet werden.	Abs. 1 Bilden Wirtschaftszweige zur Deckung der Lagerkosten, zur Kompensation von Preisverlusten auf Pflichtlagerwaren oder zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen, die Pflichtlagerhaltern im Zusammenhang mit der Lagerhaltung entstehen, zweckgebundene private Sondervermögen (Garantiefonds), so müssen diese von einer privaten Trägerschaft und getrennt von deren Vermögen verwaltet werden.	Allenfalls aus der Pflichtlagerhaltung resultierende Wettbewerbsnachteile sollen ebenfalls mit den Garantiefonds ausgeglichen werden können.
Abs. 5 Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.	aufgehoben	Wiederherstellung der GATT/WTO-Konformität des Garantiefondsregimes.

Art. 20		
	Abs. 2 – NEU Kein Anspruch auf eine Garantie besteht für die Finanzierung von Waren, deren Verwertbarkeit im Fall eines Übergangs des Eigentums nach Artikel 24 Absatz 1 nicht gewährleistet ist.	Vom Bund nicht ohne Weiteres verwertbare Güter sind vom Garantieanspruch gemäss Art. 20 Abs. 1 LVG auszunehmen.

Art. 21		
Abs. 1 Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren, so haben die privaten Trägerschaften (Art. 16) die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Nicht zulässig ist die Abschöpfung einer Abgabe auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.	Abs. 1 Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren oder um die aus der Lagerpflicht entstandenen Wettbewerbsnachteile auszugleichen, so haben die privaten Trägerschaften (Art. 16) die erforderlichen Massnahmen zu treffen.	Anpassung entsprechend der Aufhebung des Art. 16 Abs. 5 LVG.
Abs. 2 Können die Kosten der Pflichtlagerhaltung mit den Massnahmen nach Absatz 1 sowie mit den vom BWL angeordneten Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 nachweislich nicht gedeckt werden, so übernimmt der Bund die ungedeckten Kosten ganz oder teilweise. Bei Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut übernimmt der Bund die ungedeckten Kosten vollumfänglich.	Abs. 2 Können die Kosten der Pflichtlagerhaltung mit den Massnahmen nach Absatz 1 sowie mit den vom BWL angeordneten Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 nachweislich nicht gedeckt werden, so kann der Bund die ungedeckten Kosten kurzfristig ganz oder teilweise übernehmen. Die privaten Trägerschaften treffen zusammen mit dem Bund Massnahmen, um die Kosten der Pflichtlagerhaltung mittelfristig wieder selber zu tragen.	Umwandlung in eine Kann-Bestimmung, um die Eigenverantwortung der betroffenen Wirtschaftszweige zu betonen.

Art. 31		
Vorschriften über lebenswichtige Güter	Grundsätze	
Abs. 1 Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sicherzustellen.	Abs. 1 Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. Die Massnahmen sind zu befristen.	Klarere Strukturierung bei gleichbleibendem Inhalt. Die Interventionsmassnahmen betreffend lebenswichtiger Güter und Dienstleistungen werden neu gemeinsam nach Art. 31 und 32 revLVG geregelt.

Abs. 2 Er kann Vorschriften erlassen über: - a. die Beschaffung, Zuteilung, Verwendung und den Verbrauch; - b. die Einschränkung des Angebots; - c. die Verarbeitung und die Anpassung der Produktion; - d. die Nutzung, Rückgewinnung und Wiederverwertung von Rohstoffen; - e. die Verstärkung der Lagerhaltung; - f. die Freigabe von Pflichtlagern und anderen Vorräten; - g. die Lieferpflicht; - h. die Förderung von Importen; - i. die Beschränkung von Ausfuhren.	umstrukturiert	Neu nach Art. 32 Abs. 1 und 2 revLVG geregelt.
	Abs. 2 – NEU Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate eintreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder bewältigt werden kann, wenn die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden.	Massnahmen zur Vermeidung schwerer volkswirtschaftlicher Schäden sollen auch dann ergriffen werden können, wenn sie zeitlich nicht unmittelbar vor dem Schadenseintritt liegen. Der Begriff «Unmittelbarkeit» wird um ein sachliches Kriterium erweitert.

Art. 32		
Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen	Interventionsmassnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen	
Abs. 1 Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Dienstleistungen sicherzustellen.	umstrukturiert	Neu nach Art. 31 Abs. 1 revLVG geregelt..
Abs. 2 Er kann Vorschriften erlassen über: a. die Sicherung, den Betrieb, die Benützung und Indienststellung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- und Transportlogistikunternehmen sowie von Transportmitteln; b. die Ausdehnung, die Einschränkung oder das Verbot einzelner Dienstleistungen; c. die Pflicht zur Dienstleistung.	umstrukturiert	Bst. a wird neu nach Art. 32 Abs. 3 revLVG geregelt. Bst. b und c werden neu nach Art. 32 Abs. 1 und 2 revLVG geregelt.

	Abs. 1 Zur Lenkung des Angebots kann der Bundesrat Vorschriften erlassen über: - a. zusätzliche Pflichten, Güter nach Artikel 7 Absatz 1 zu lagern; - b. die Pflicht zur Reservebildung; - c. die Freigabe von Pflichtlagern und anderen Reserven; - d. Pflichten betreffend die Herstellung und die Verarbeitung; - e. Pflichten betreffend die Nutzung, Rückgewinnung und Wiederverwertung von Rohstoffen; - f. die Lieferpflicht; - g. die Förderung der Einfuhr und die Beschränkung der Ausfuhr; - h. die Pflicht, das Dienstleistungsangebot zu erweitern oder Dienstleistungen zu erbringen; - i. die Beschränkung oder das Verbot des Angebots einzelner Güter oder Dienstleistungen.	Unterscheidung zwischen Angebotslenkungs- und Nachfragenlenkungsmassnahmen sowie detailliertere Darstellung der Interventionsmöglichkeiten bei gleichbleibendem Inhalt. Die Reihenfolge verdeutlicht, dass Massnahmen zur Erhöhung des Angebots gemäss Art. 32 Abs. 1 revLVG vor den verbrauchsseitigen Massnahmen gemäss Art. 32 Abs. 2 revLVG ergriffen werden sollen.
--	--	--

	Abs. 2 Zur Lenkung der Nachfrage kann er Vorschriften erlassen, über: a. die Reduktion des Verbrauchs von Gütern oder der Nutzung von Dienstleistungen; b. die Beschränkung oder das Verbot der Verwendung einzelner Güter oder der Nutzung einzelner Dienstleistungen; c. die Zuteilung und die Priorisierung von Verwendungs- oder Nutzungsformen.	Vgl. Art. 32 Abs. 1 revLVG.
	Abs. 3 Er kann zudem Vorschriften erlassen über die Sicherung, den Betrieb und die Nutzung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- und Transportlogistikunternehmen sowie von Transportmitteln.	Vorher Art. 32 Abs. 2 Bst. a LVG.
Abs. 3 Er kann, soweit erforderlich, Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.	Abs. 4 Er kann Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.	Redaktionelle Anpassung.

Art. 36		
Der Bundesrat kann zur Finanzierung von Transportmitteln schweizerischer Transport- und Logistikbetriebe befristete Garantien gewähren, sofern: a. ... b. ... c. die Beschaffung der Transportmittel vom Bund nicht bereits aufgrund anderer Erlasse finanziell gefördert wird.	Abs. 1 Der Bundesrat kann zur Finanzierung von Transportmitteln schweizerischer Transport- und Logistikbetriebe befristete Garantien gewähren, sofern: c. der Erwerb der Transportmittel vom Bund nicht bereits aufgrund anderer Erlasse finanziell gefördert wird.	Redaktionelle Anpassung.
	Abs. 2 – NEU Wurde eine Garantie gewährt, so kann er zum Erhalt der Einsatzfähigkeit der Transportmittel sowie zum Schutz der finanziellen Interessen des Bundes die Registrierung oder Immatrikulation im Ausland zulassen.	Kein striktes Festhalten an der Immatrikulationspflicht. Diese gesetzliche Grundlage ist erforderlich aufgrund der vorsorglichen Anpassung der Verordnung über die Verbürgung von Darlehen zur Finanzierung schweizerischer Hochseeschiffe.
	Abs. 3 – NEU Garantien zur Finanzierung von Hochseeschiffen werden keine gewährt.	Bestehende Bürgschaften sind von diesem Verbot nicht betroffen.
Art. 37		
Abs. 2 Hat der Bund sein Garantieversprechen eingelöst, so stehen ihm am Transportmittel samt Zugehör sowie an den Ersatzforderungen ein Aussonderungsrecht und im Falle einer Pfändung ein vorrangiges Pfandrecht bis zur Höhe der Garantiesumme zu.	Abs. 2 Hat der Bund sein Garantieversprechen eingelöst, so steht ihm am Transportmittel samt Zugehör sowie an allfälligen Ersatzansprüchen ein vorrangiges Pfandrecht bis zur Höhe der Garantiesumme zu.	Verzicht auf die analoge Anwendung des gesetzlichen Aussonderungsrechts gemäss den Art. 24 bis 26 LVG.
Abs. 3 Die Bestimmungen über das Aussonderungs- und das Pfandrecht an Pflichtlagern (Art. 24–26) sind sinngemäss anwendbar.	aufgehoben	Verzicht auf die analoge Anwendung des gesetzlichen Aussonderungsrechts gemäss den Art. 24 bis 26 LVG.

Art. 38 Einleitungssatz		
Abs. 1 Der Bund kann privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen Abgeltungen für Massnahmen nach den Artikeln 5 Absatz 4 und 31–33 gewähren, sofern: ...	Abs. 1 Der Bund kann privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen Abgeltungen für Massnahmen nach den Artikeln 5 Absatz 4 sowie 32 und 33 gewähren, sofern: ...	Redaktionelle Anpassung entsprechend der Umstrukturierung der Artikel 31 und 32.
Art. 46		
Abs. 3 erster Satz Beschwerden gegen Verfügungen, die sich auf die Artikel 31–33 oder darauf beruhende Ausführungsbestimmungen stützen, sind innerhalb von fünf Tagen einzureichen.	Abs. 3 erster Satz Beschwerden gegen Einsprache- und Rechtsmittelentscheide, die sich auf die Artikel 32 und 33 oder darauf beruhende Ausführungsbestimmungen stützen, sind innerhalb von fünf Tagen einzureichen.	Redaktionelle Überarbeitung zur Präzisierung des Verhältnisses zur Art. 45 LVG und zur Klarstellung, dass die Frist auch für einen allfälligen innerkantonalen Rechtsmittelweg gilt.
Art. 49		
Abs. 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: Bst. a den gestützt auf die Artikel 5 Absatz 4, 28 Absatz 1, 29, 31 Absatz 1, 32 Absatz 1 und 33 Absatz 2 erlassenen Vorschriften über Massnahmen zuwiderhandelt;	Abs. 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: Bst. a Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 4, 28 Absatz 1, 29, 32 Absätze 1 und 3 sowie 33 Absatz 2 zuwiderhandelt;	Spezifizierung der Strafbestimmungen.

	Art. 49a – NEU	
	Übertretungen	
	Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich eine Vorschrift nach Artikel 32 Absatz 2 verletzt.	Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens in ausgewählten Fällen, bei Widerhandlungen gegen: - Massnahmen über die Reduktion des Verbrauchs von Gütern oder der Nutzung von Dienstleistungen; - Massnahmen über die Beschränkung oder das Verbot der Verwendung einzelner Güter oder der Nutzung einzelner Dienstleistungen; - Massnahmen über die Zuteilung und die Priorisierung von Verwendungs- oder Nutzungsformen
Art. 57		
Abs. 2 Er bestimmt die einzelnen Fachbereiche. Diese können vollamtliche Geschäftsstellen unterhalten.	umstrukturiert	Neu nach Art. 58b Abs. 3 und 4 revLVG geregelt.
	Abs. 3 ^{bis} – NEU Er kann das BWL ermächtigen, Vorschriften nach Artikel 32 anzupassen, wenn er aufgrund zeitlicher Dringlichkeit dazu nicht in der Lage ist und die Versorgungslage dies erfordert.	Erweiterung der Delegationsnorm: Der Bundesrat kann gegebenenfalls die Kompetenz zur Anpassung der Bewirtschaftungsvorschriften dem BWL übertragen.

Art. 58		
Delegierte oder Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung	Organisation der Wirtschaftlichen Landesversorgung – NEU	
Abs. 1 Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Die oder der Delegierte stammt aus der Wirtschaft.	umstrukturiert	Neu nach Art. 58a Abs. 1 revLVG geregelt.
	Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung besteht aus: a. der oder dem Delegierten; b. den Fachbereichen; c. dem BWL; d. weiteren vom Bundesrat bezeichneten Stellen des Bundes.	Neu soll die Organisation der Wirtschaftlichen Landesversorgung in einer Bestimmung beschrieben und definiert werden, wer Teil der Organisation ist.

	Art. 58a – NEU	
	Delegierte oder Delegierter	
	Abs. 1 Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.	Vorher 58 Abs. 1 LVG.
	Abs. 2 – NEU Die oder der Delegierte leitet die Fachbereiche und als Direktorin oder Direktor das BWL.	Übernahme der Funktion der Direktorin oder des Direktors gemäss «Direktorenmodell» durch die Delegierte oder den Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung (DWL) zur Klärung der hierarchischen Zuteilung des Amtes.
	Abs. 3 Sie oder er beobachtet die Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft. Sie oder er beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.	Die Zuständigkeit, die Lage laufend zu beobachten soll stufengerecht bei der oder beim DWL liegen und nicht mehr beim Bundesrat. Dabei arbeitet die WL mit anderen Behörden und der Wirtschaft zusammen. Vgl. geltender Art. 62 Abs. 1 und 2 LVG

	Abs. 4 Sie oder er stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.	Anpassung entsprechend des Zuständigkeitswechsels gemäss Art. 58a Abs. 2 revLVG. Vgl. geltender Art. 62 Abs. 2 LVG
	Abs. 5 – NEU Sie oder er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbeileitungsmassnahmen.	Ausdrückliche Pflicht der oder des DWL zur Berichterstattung gegenüber dem Bundesrat.

	Art. 58b – NEU	
	Fachbereiche	
	Abs. 1 Die Fachbereiche setzen sich aus Fachleuten der Wirtschaft, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammen.	Vorher Art. 2 Bst. c LVG.
	Abs. 2 – NEU Sie unterstützen die Delegierte oder den Delegierten beim Vollzug dieses Gesetzes.	Für den Vollzug des Gesetzes ist primär die oder der DWL verantwortlich. Sie oder er wird durch die direkt unterstellten Fachbereiche (vgl. geltender Art. 58 Abs. 2 LVG) unterstützt.
	Abs. 3 Der Bundesrat bestimmt die einzelnen Fachbereiche auf Antrag der oder des Delegierten.	Vorher Art. 57 Abs. 2 LVG.

Art. 60		
Abs. 1 Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, insbesondere: a. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten; b. Marktbeobachtungen und Analysen; c. Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen.	umstrukturiert	Neu nach Art. 60 Abs. 1 ^{bis} revLVG geregelt.
	Abs. 1 Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, sofern: a. sie im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbmässigen Tätigkeit nachgehen; b. ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben.	Ergänzung einer bereits bestehenden Kompetenz der Aufgabenübertragung, um Interessenkollisionen zu vermeiden. Die Anforderungen an die Auswahl der möglichen Organisationen der Wirtschaft werden ergänzt.
	Abs. 1^{bis} Übertragen werden können insbesondere: a. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten; b. Marktbeobachtungen und Analysen; c. Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen, die branchenspezifische Kenntnisse voraussetzen.	Vorher Art. 60 Abs. 1 LVG. Die Anforderungen gemäss Bst. c werden mit dem Kriterium branchenspezifischer Kenntnisse ergänzt.
	Abs. 1^{ter} – NEU Den Organisationen der Wirtschaft können für ihre Mitarbeit kostendeckende Entschädigungen ausgerichtet werden.	

Abs. 2 Er kann Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorratshaltung an Garantiefonds verwaltende private Trägerschaften delegieren. Das BWL kann mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.	Abs. 2 Der Bundesrat kann Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorratshaltung an Garantiefonds verwaltende private Trägerschaften delegieren. Das BWL kann mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.	Redaktionelle Anpassung des ersten Wortes.
---	--	--

Art. 62		
Abs. 1 Der Bundesrat beobachtet dauernd die Versorgungslage und ordnet die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen an.	aufgehoben	Vgl. Art. 58a Abs. 3 revLVG.
Abs. 2 Dabei stützt er sich auf Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft. Er stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt.	aufgehoben	Vgl. Art. 58a Abs. 3 revLVG.

Art. 64		
Abs. 3 Ungeachtet der Geheimhaltungspflicht stellt das BAZG dem BWL, den Fachbereichen, den die Garantiefonds verwaltenden Trägerschaften und den Organisationen der Wirtschaft Belege und Daten zur Verfügung, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes unerlässlich ist.	Abs. 3 Ungeachtet der Bestimmungen anderer Bundesgesetze, einschliesslich betreffend die Geheimhaltungspflicht, erteilen die folgenden Behörden den Fachbereichen, dem BWL, den die Garantiefonds verwaltenden Trägerschaften und den Organisationen nach Artikel 60 die Auskünfte und stellen ihnen die Unterlagen zur Verfügung, soweit dies zum Vollzug dieses Gesetzes unerlässlich ist: - a. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit: zur Ein- und Ausfuhr von lebenswichtigen Gütern; - b. das Bundesamt für Landwirtschaft: zu Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut; - c. das Bundesamt für Statistik: zu den Privathaushalten; - d. das Schweizerische Heilmittelinstitut: zur Herstellung, zum Inverkehrbringen, zum Vertrieb und zur Zulassung von lebenswichtigen Arzneimitteln; - e. die Eidgenössische Elektrizitätskommission: zum Betrieb des Stromnetzes innerhalb der Regelzone Schweiz; - f. die Eidgenössische Kommunikationskommission: zu Funkkonzessionen für die Erbringung von Fernmeldediensten und zu Grundversorgungskonzessionen; - g. die Kommission für den Eisenbahnverkehr: zum Marktmonitoring und zur Beobachtung des Eisenbahnnetzes; - h. das Schweizerische Seeschiffahrtsamt: zu den zugunsten schweizerischer Transport- und Logistikbetriebe gewährten Garantien.	Der Grundsatz der Auskunftspflicht wird beibehalten. Präzisierung und Ergänzung der Bestimmung zur Erleichterung des Vollzugs durch explizite Nennung der hauptsächlich betroffenen Verwaltungseinheiten.

	Abs. 4 – NEU Der Bundesrat kann weitere Behörden dazu verpflichten, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit die Organisation diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.	Auskunftspflicht kann bedarfsgerecht durch den Bundesrat ergänzt werden.
	Art. 64a – NEU Datenbearbeitung	Neue gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung und Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten sowie besonders schützenswerter Daten juristischer Personen durch die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung.
	Abs. 1 Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung kann Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse von juristischen und natürlichen Personen bearbeiten, soweit es zum Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist. Sie kann solche Daten Dritten, die an der Durchführung einer Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahme beteiligt sind, bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Massnahme unerlässlich ist.	
	Abs. 2 Sie kann Daten über die Gesundheit von natürlichen Personen bearbeiten, sofern dies für den der Gesundheit der betroffenen Personen angepassten Vollzug einer Interventionsmassnahme notwendig ist. Sie kann solche Daten Dritten, die an der Durchführung der Massnahme beteiligt sind, bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Massnahme unerlässlich ist.	
	Abs. 3 Der Bundesrat bezeichnet die Empfänger und die Daten, die bekanntgegeben werden können.	Weil nicht für alle denkbaren Massnahmen die Empfänger und Daten im Voraus abstrakt umschrieben werden können, wird deren Bezeichnung an den Bundesrat delegiert.

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse		
II Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert: ...	II Der nachstehende Erlass wird wie folgt geändert : Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 <i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 7a</i> Abs. 1 Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die: a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist: 7a. Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016,	Ergänzung des Ordnungsbussengesetzes für die Einführung der Übertretungstatbestände nach Art. 49a revLVG.